

Tit. B.IV.4.1.7 RdSchr. 91b

Gemeinsames Rundschreiben betr. RRG 1992 und RÜG; hier: Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht sowie Hinzuverdienstgrenzen

Tit. B.IV.4 – Arbeitgeberbeitragsanteil bei Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht -> Tit. B.IV.4.1 – Arbeitgeberbeitragsanteil zur Rentenversicherung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. RRG 1992 und RÜG; hier: Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht sowie Hinzuverdienstgrenzen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 91b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.IV.4.1.7 RdSchr. 91b – Einzug und Abführung des Arbeitgeberbeitragsanteils

In § 172 [jetzt] Abs. 4 SGB VI werden in Bezug auf den Arbeitgeberbeitragsanteil insbesondere die Vorschriften des 3. Abschnitts des SGB IV für entsprechend anwendbar erklärt. Damit soll gewährleistet werden, dass auch dann, wenn lediglich der Arbeitgeberbeitragsanteil zur Rentenversicherung anfällt, die abzuführenden Beitragsanteile im Rahmen des üblichen Beitragsverfahrens zu [richtig] entrichten sind.